

Amtsblatt des Zweckverbandes JenaWasser



für sein Verbandsgebiet mit den Mitgliedsgemeinden Jena, Bad Berka, Blankenhain, Dornburg-Camburg, Altenberga, Bucha, Frauenprießnitz, Golmsdorf, Großlöbichau, Hainichen, Jenalöbnitz, Laasdorf, Lehesten, Löberschütz, Magdala, Milda, Neuengönnä, Rothenstein, Ruttersdorf-Lotschen, Schöps, Sulza, Tautenburg, Wichmar, Zimmern und Zöllnitz.

16. Jahrgang

Amtsblatt-Nr. 4/2011

Mittwoch, den 30. November 2011

Inhaltsverzeichnis:

- Amtlicher Teil -	25
Öffentliche Bekanntmachung von Satzungen des Zweckverbandes JenaWasser	25
11. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser	25
6. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe des Zweckverbandes JenaWasser	27
Veröffentlichung der Beschlüsse der 111. Verbandsversammlung am 05.09.2011 des Zweckverbandes JenaWasser	28
Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2010 und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2010 des Zweckverbandes JenaWasser	28
Entlastung des Verbandsvorsitzenden, des Verbandsausschusses und der Werkleitung für das Wirtschaftsjahr 2010	29
Wasserliefervertrag mit der Apoldaer Wasser GmbH	29
Verzichtserklärung auf die Wasserrechtliche Nutzungsgenehmigung 41/558/0238/077 vom 18.01.1978	30
Veröffentlichung der Beschlüsse der 112. Verbandsversammlung am 07.11.2011 des Zweckverbandes JenaWasser	30
Widmung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung, Teilortskanalisationen (TOK)	30
Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für das Wirtschaftsjahr 2011	31
11. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser	31
6. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe des Zweckverbandes JenaWasser	32
- Nichtamtlicher Teil -	33
Öffentliche Ausschreibung - Verkauf VW-Transporter LT 46 -	33

- Amtlicher Teil -

Öffentliche Bekanntmachung von Satzungen des Zweckverbandes JenaWasser

* * *

11. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser

Aufgrund des § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 232) in der aktuellen Fassung i. V. m. § 19 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der aktuellen Fassung sowie §§ 2, 7, 12 und 21 a Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der aktuellen Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes JenaWasser am 7. November 2011 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. § 14 – Gebühren für die Einleitung von Schmutzwasser – erhält folgende Fassung:

„§ 14

Gebühren für die Einleitung von Schmutzwasser

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe des Absatzes 2 nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird.
- (2) Maßstab ist die Schmutzwassermenge, die pro Kalenderjahr eingeleitet wird. Es werden berechnet:
 - a) **1,58 Euro** pro Kubikmeter bei Anschluss an eine zentrale biologische Kläranlage,
 - b) **0,99 Euro** ohne zentrale Klärung des Schmutzwassers für angeschlossene Grundstücke,

- c) **0,51 Euro** pro Kubikmeter ohne zentrale Klärung des Schmutzwassers für angeschlossene Grundstücke, bei denen die Abwasserabgabenschuld nach § 6 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (ThürAbwAG) nicht entsteht.
- (3) Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück
 1. aus der Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen und
 2. die aus Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen und anderen Eigengewinnungsanlagen des Kunden entnommenen Wassermengen,

abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 20 m³ p.a. als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl.
- (4) Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind vom Zweckverband zu schätzen, wenn
 - a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 - b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 - c) der Zählerstand im Falle von Abs. 3 Satz 1 Ziffer 2 vom Gebührenpflichtigen nicht mitgeteilt wurde und/oder
 - d) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (5) Auf Verlangen des Zweckverbandes hat der Gebührenschildner zur Festsetzung der Abwassermengen im Sinne von Abs. Satz 1 3 Ziffer 2 Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, auf eigene Kosten anzub-

ringen und zu unterhalten, sowie den Zählerstand mitzuteilen. Der Zweckverband kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Gebührenschuldner zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Zweckverband.“

2. § 14 a – Gebühren für die Einleitung von Niederschlagswasser – erhält folgende Fassung:

**„§ 14 a
Gebühren für die Einleitung von Niederschlagswasser**

- (1) Für das Einleiten von Niederschlagswasser von Grundstücken wird jährlich eine Niederschlagswassergebühr in Höhe von **0,56 €** pro m² Grundstücksfläche erhoben. Maßstab für diese Gebühr ist nach Maßgabe des Absatzes 2 die mit einem Abflussbeiwert gewichtete befestigte und an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossene bzw. in diese entwässernde Grundstücksfläche. Als solche zählt der Teil des Grundstückes, auf dem infolge künstlicher Einwirkung Regenwasser nicht oder nur teilweise einsickern kann und von dort in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird bzw. ohne leitungsmäßige Verbindung abfließt. Dabei ist unter dieser Einleitung ohne leitungsmäßige Verbindung diejenige zu verstehen, bei der von versiegelten Flächen, die nicht direkt an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, Regenwasser oberirdisch aufgrund natürlichen Gefälles oder anderer Gegebenheiten so abgeleitet wird, dass es in die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangt.
- (2) Die Ermittlung der Gebührenbemessungsfläche erfolgt im Wege einer Selbstauskunft durch die Grundstückseigentümer. Der Zweckverband ist berechtigt, diese Daten im Wege einer sachgerechten Schätzung zu ermitteln, wenn

- a) der Grundstückeigentümer die Hebedaten nicht erklärt
- b) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die tatsächliche Gebührenbemessungsfläche der nach Satz 1 erklärten nicht entspricht.

Die zusätzlichen Aufwendungen des Zweckverbandes, die mit der Ermittlung oder Schätzung der Hebedaten entstehen, fallen dem Gebührenschuldner zur Last.

- (3) Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Befestigungsgrade werden diese Flächen mit den folgenden Abflussbeiwerten gewichtet:

- a) Grundfläche unter dem Dach:
- aa) geneigte Dächer (Grundfläche unter dem Dach) und Flachdächer (bis 5 % Neigung) 1,00
- ab) begrünte Dächer 0,40
- b) befestigte Flächen:
- ba) Asphalt, Beton, verfugte Platten, verfugtes Pflaster, o. ä. 1,00
- bb) Betonverbundsteine, unverfugte Platten, unverfugtes Pflaster o. ä. 0,60
- bc) Rasengittersteine, Schotter, Kies, Asche, "Öko-Pflaster" o. ä. 0,10

Bei unterschiedlicher Versiegelung wird die jeweilige Teilfläche mit dem entsprechenden Abflussbeiwert gewichtet. Grundlage für die Erhebung der Niederschlagswassergebühren ist die Summe der versiegelten Teilflächen (Gebührenbemessungsfläche).

- (4) Die Gebührenbemessungsfläche kann durch die Vorhaltung und den Betrieb von baulichen Anlagen der Grundstücksentwässerungsanlage, die der Niederschlagswasserspeicherung im Sinne einer dauerhaften Rückhaltung (Rückhaltezierten) dienen und durch die die leitungsgebundene Entwässerungseinrichtung entlastet wird, vermindert werden. Berücksichtigung finden derartige Anlagen ab einem Mindestfassungsvolumen von 2 m³ unter dem Überlauf der Anlage. Dabei

wird die Gebührenbemessungsfläche je Kubikmeter Rückhaltungsvolumen um 15 m² der in die Anlage entwässernden versiegelten und angeschlossenen Fläche bis maximal zur Gebührenbemessungsfläche gemindert.“

3. § 15 – Beseitigungsgebühr – erhält folgende Fassung:

„§ 15

Gebührenerhebung für die Beseitigung von Abwässern aus Grundstückskläranlagen und abflusslosen Gruben

§ 15

Beseitigungsgebühr

- (1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die aus den Grundstückskläranlagen sowohl von nicht als auch von angeschlossenen Grundstücken abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.
- (2) Die Gebühr beträgt
 - a) 19,17 Euro pro Kubikmeter Abwasser aus einer abflusslosen Grube,
 - b) 27,97 Euro pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage und Latrine.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Zweckverbandes JenaWasser in Kraft.

Jena, den 23. November 2011

Thomas Moritz - Siegel -
Verbandsvorsitzender

* * *

6. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwägung der Abwasserabgabe

Aufgrund der §§ 19, 20 und 26 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der aktuellen Fassung und der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 329) in der aktuellen Fassung, zuletzt geändert durch Art. 4 des Thüringer Euroumstellungsgesetzes (ThürEurUmstG) vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) i.V. mit § 8 Abs. 1 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (ThürAbwAG) vom 28. Mai 1993 (GVBl. S. 301) in der aktuellen Fassung sowie der §§ 20 Abs. 2, 31 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 11.06.1992 (GVBl. S. 232) in der aktuellen Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes JenaWasser am 7. November 2011 folgende 6. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwägung der Abwasserabgabe vom 20.12.1993 i. d. F. der 5. Änderungssatzung vom 17.12.2007 beschlossen:

Artikel I

§ 6 – Abgabesatz - erhält folgende Fassung:

„§ 6

Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt pro Kubikmeter Wasser 0,44 Euro.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Jena, den 18. November 2011

Thomas Moritz - Siegel -
Verbandsvorsitzender

* * *

Veröffentlichung der Beschlüsse der 111. Verbandsversammlung am 05.09.2011 des Zweckverbandes JenaWasser

Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2010 und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2010 des Zweckverbandes JenaWasser

Beschluss:

- 001 Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes JenaWasser stellt den geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 für den Betriebszweig Wasser mit einem Jahresüberschuss von 2.734.968,68 € fest.
- 002 Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes JenaWasser stellt den geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 für den Betriebszweig Abwasser mit einem Jahresüberschuss von 3.411.192,14 € fest.

Begründung:

Gemäß § 10 der Verbandssatzung des Zweckverbandes JenaWasser erfolgt die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorsitzenden und der Werkleitung durch Beschluss der Verbandsversammlung.

Der für das Geschäftsjahr 2010 von der Verbandsversammlung beauftragte Wirtschaftsprüfer, die PwC AG, Erfurt, hat den Jahresabschluss des Verbandes zum 31. Dezember 2010 geprüft und den Bestätigungsvermerk in uneingeschränkter Form erteilt.

Der Lagebericht der Werkleitung ist Bestandteil des Jahresabschlussberichtes zum 31. Dezember 2010 und wurde gemäß § 25 Abs. 1 ThürEBV über den Verbandsvorsitzenden dem Werkausschuss vorgelegt. Die Stellungnahme des Werkausschusses ist als Anlage beigefügt.

* * *

Ergebnisbehandlung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2010 des Zweckverbandes JenaWasser

Beschluss:

Aus dem Jahresüberschuss 2010 des Betriebszweiges Trinkwasser (2.734.968,68 €) wird ein Betrag von 226.245,86 € zum 31.10.2011 an die Mitgliedsgemeinden ausgeschüttet (betriebsfremder Gewinn aus Vermietung und Verpachtung des Jahres 2010). Der restliche Jahresüberschuss von 2.508.722,82 € wird gemäß § 8 ThürEBV auf neue Rechnung vorgetragen.

Aus dem Jahresüberschuss 2010 des Betriebszweiges Abwasser (3.411.192,14 €) wird ein Betrag von 20.811,01 € zum 31.10.2011 an die Mitgliedsgemeinden ausgeschüttet (betriebsfremder Gewinn aus Vermietung und Verpachtung des Jahres 2010). Der restliche Jahresüberschuss von 3.390.381,13 € gemäß § 8 ThürEBV auf neue Rechnung vorgetragen.

Begründung:

Gemäß § 10 der Verbandssatzung des Zweckverbandes JenaWasser erfolgt die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorsitzenden und der Werkleitung durch Beschluss der Verbandsversammlung.

Der für das Geschäftsjahr 2010 von der Verbandsversammlung beauftragte Wirtschaftsprüfer, die PwC AG, Erfurt, hat den Jahresabschluss des Verbandes zum 31. Dezember 2010 geprüft und den Bestätigungsvermerk in uneingeschränkter Form erteilt.

Der Lagebericht der Werkleitung ist Bestandteil des Jahresabschlussberichtes zum 31. Dezember 2010 und wurde gemäß § 25 Abs. 1 ThürEBV über den Verbandsvorsitzenden dem Werkausschuss vorgelegt. Die Stellungnahme des Werkausschusses ist als Anlage beigefügt.

* * *

Entlastung des Verbandsvorsitzenden, des Verbandsausschusses und der Werkleitung für das Wirtschaftsjahr 2010

Beschluss:

Der Verbandsvorsitzende, der Verbandsausschuss und die Werkleitung werden für das Wirtschaftsjahr 2010 entlastet.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die mögliche Entlastung des Verbandsvorsitzenden, der Werkleitung und des Verbandsausschusses ist § 10 der Verbandssatzung des Zweckverbandes JenaWasser.

Der Verbandsversammlung liegt mit beigefügtem Prüfbericht zum Jahresabschluss 2010 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk des bestellten Wirtschaftsprüfers PwC AG, Erfurt, vor. Der Werkausschuss hat zudem pflichtgemäß nach § 25 Abs. 3 ThürEBV Stellung genommen.

* * *

Wasserliefervertrag mit der Apoldaer Wasser GmbH

Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt den Abschluss des Wasserliefervertrages mit der Apoldaer Wasser GmbH gemäß beiliegendem Entwurf.

Begründung:

Der Zweckverband JenaWasser hat die Aufgabe, für seine Mitgliedsgemeinden die Aufgaben der Wasserversorgung und Abwasserableitung und -behandlung wahrzunehmen. Daneben darf er Verträge zur Belieferung mit Trinkwasser außerhalb des Verbandsgebietes sowie Verträge zur Mitbehandlung von Abwasser auf Zentralkläranlagen des Zweckverbandes schließen.

Mit Beschluss Nr. 06/2009 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes dem Abschluss eines Wasserliefervertrages mit der Apoldaer Wasser GmbH zugestimmt.

Mit Schreiben vom 13. April 2011 beantragte die Apoldaer Wasser GmbH eine Änderung

des Vertrages hinsichtlich der Bezugsmengen im Störungs- bzw. Havariefall dahingehend, dass die maximale jährlich bezogene Wassermenge wie folgt geändert wird:

Bisherige Regelung:

Auf Verlangen des Abnehmers ist der Lieferer bereit, zusätzliche Mengen im Havarie- oder Störfall zu liefern. In diesen Fällen kann die Abnahmemenge für die Dauer von längstens 2 Tagen auf 25 m³ bzw. ca. 600 m³/Tag erhöht werden.

Neue Regelung:

Auf Verlangen des Abnehmers ist der Lieferer bereit, zusätzliche Mengen im Havarie- oder Störfall zu liefern. In diesen Fällen kann die Abnahmemenge für die Dauer von längstens 5 Tagen auf 75 m³ bzw. ca. 1.800 m³/Tag erhöht werden.

Das an der Übergabestelle Vierzehnheiligen bereitgestellte Wasser ist Fernwasser aus dem Bezugssystem der Thüringer Fernwasserversorgung, das derzeit aus dem Kontingent des Zweckverbandes unkompliziert bereit gestellt werden kann.

Dem Zweckverband ist derzeit nicht bekannt, wie sich die Konditionen des Zweckverbandes JenaWasser für den Bezug von Fernwasser nach Ablauf des Vertrages entwickeln werden. Daneben ist es erforderlich, dass zunächst das Wasserversorgungskonzept des Zweckverbandes zur Konzipierung einer betriebswirtschaftlich optimierten Lösung sowohl hinsichtlich des Betriebes der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung als auch der Integration von Wasserbezug oder aber der Nutzung eigener Kapazitäten fertiggestellt wird.

Der Vertragsentwurf trägt beiden Risiken durch angepasste Kündigungsfristen ordnungsgemäß Rechnung.

* * *

Verzichtserklärung auf die Wasserrechtliche Nutzungsgenehmigung 41/558/0238/077 vom 18.01.1978

Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt den Verzicht auf das Wassernutzungsrecht für die Anlagen der Tiefbrunnen Wolfersdorf 1,2,3; der Tiefbrunnen Stadtroda 4,5,6,7 und die Quellen Rotehofbachtal 81.87,88.97,98 der Genehmigung vom 18.01.1978.

Begründung:

Für eine Reihe von Fassungsanlagen im sogenannten Gröbener System, die das Wasser zum Hochbehälter Drackendorf liefern, existiert eine wasserrechtliche Nutzungsgenehmigung vom 18.01.1978 (siehe Anlage 1). Diese oben genannte Nutzungsgenehmigung umfasst mehrere Anlagen, welche zum Zeitpunkt der Erteilung zur Absicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Stadt Jena und anderer Versorgungsgebiete (heute anderer Aufgabenträger) gedient haben oder dienen sollten.

Dem Zweckverband JenaWasser sind dabei die in Anlage 2 aufgeführten Fassungsanlagen zuzuordnen. Darin enthalten sind auch 2 Anlagen, in denen das Wasserrecht zu keiner Zeit von JenaWasser oder seiner Rechtsvorgänger ausgeübt wurde (Tiefbrunnen Stadtroda 4 und Quelle 97 Rotehofbachtal) sowie eine Anlage, die zwischenzeitlich zurückgebaut wurde (Tiefbrunnen Stadtroda 7, Unterneus).

Für die übrigen, dem Zweckverband JenaWasser zuzuordnenden Fassungsanlagen, ist der Verzicht ebenfalls unschädlich, da hierfür neben der o. g. Sammelgenehmigung weitere wasserrechtliche Nutzungsgenehmigungen für jede einzelne Anlage existieren, die zur Grundwasserentnahme berechtigen.

Alternativ könnte die Aufhebung der wasserrechtlichen Nutzungsgenehmigung 41/558/0238/077 vom 18.01.1978 auch durch einen Widerruf der Behörde erfolgen. Für diesen würden jedoch dann entsprechende Verwaltungsgebühren erhoben.

* * *

Veröffentlichung der Beschlüsse der 112. Verbandsversammlung am 07.11.2011 des Zweckverbandes JenaWasser

Widmung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung, Teilortskanalisationen (TOK)

Beschluss:

Die Verbandsversammlung bestimmt als öffentliche Einrichtung i. S. des § 1 der Entwässerungssatzung (EWS) die in der Anlage aufgeführten Teilortskanalisationen.

Begründung:

Bei *Teilortskanalisationen* handelt es sich um öffentliche Mischwassersammler ohne Anschluss an eine zentrale biologische Kläranlage. Das anfallende Schmutzwasser wird in Grundstückskläranlagen nach DIN 4261 Teil 1 und 2 vorbehandelt und über die Teilortskanalisation in den Vorfluter abgeleitet.

Zur eindeutigen Abgrenzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung nach § 1. Entwässerungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser von Einrichtungen, die nicht durch den Zweckverband betrieben werden und privaten Charakter haben, ist der Beschluss Nr. 21/07 zu ergänzen.

Die Einleitstellen in die Gewässer wurden vermessen (Hoch- und Rechtswert im Gauß-Krüger-Koordinatensystem) und werden fotografisch dokumentiert und vor Ort durch Beschilderung gekennzeichnet (s. Anlage). Diese Dokumentation dient weiterhin der Erklärung des Zweckverbandes über abwasserabgaberechtliche Tatbestände. Die Überarbeitung war durch den Beitritt der Verbandsmitglieder Magdala und Bad Berka, sowie durch in den zurückliegenden Monaten verschiedenen erfolgten Anschlüsse an Zentralkläranlagen (Außerbetriebsetzung von Teilortskanalisationen) erforderlich.

Mit dem Beschluss will die Verbandsversammlung ihren Willen ausdrücken, welche Einleitstellen der ausdrücklichen Verantwortung des Zweckverbandes JenaWasser unterliegen.

* * *

Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für das Wirtschaftsjahr 2011

Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt die Bestellung der PricewaterhouseCoopers AG als Wirtschaftsprüfer für den Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2011 des Zweckverbandes JenaWasser sowie seines Eigenbetriebes „Wasser- und Abwasserbetrieb Jena“.

Begründung:

Nach § 85 ThürKO i. V. mit § 25 ThürEBV ist der Jahresabschluss des Zweckverbandes sowie seines Eigenbetriebes „Wasser- und Abwasserbetrieb Jena“ von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Insofern ist es erforderlich, diese zu bestellen.

Durch Beschluss der Verbandsversammlung fand beginnend mit dem Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2009 ein Wechsel der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft statt. Bis dahin hatte die WIKOM AG diese Prüfungsarbeiten über mehrere Jahre ausgeführt. Im Nachgang einer Angebotseinholung bestellte die Verbandsversammlung die PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Erfurt, zum Wirtschaftsprüfer für das Wirtschaftsjahr 2009 und auch 2010.

Sinnvoll ist in jedem Fall die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für mehrere Jahre, da einerseits der Erstprüfungsaufwand deutlich höher ist und andererseits aus Prüfungssicht Schwerpunkte gesetzt und über mehrere Jahre verfolgt werden können.

Es wird aus diesem Grunde empfohlen, die PricewaterhouseCoopers AG zum Prüfer des Jahresabschlusses 2010 zu bestellen.

* * *

11. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser

Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt die 11. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Ge-

bührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) gemäß beigefügtem Entwurf.

Begründung:

Gemäß § 10 Abs. 1 Ziffer 1.2. beschließt die Verbandsversammlung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen einschließlich der Verbandssatzung.

Die Satzungsänderung ist zunächst notwendig, da die Vorschriften über die Gebührenbemessung nach § 12 Abs. 6 ThürKAG dies erfordern: Danach können die gebührenfähigen Kosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens 4 Jahre umfassen soll. Diese Grenze ist nunmehr erreicht, da die Gebührenkalkulation für die derzeitigen Benutzungsgebühren für den Zeitraum ab 01.01.2008 bis einschließlich 31.12.2011 galt.

Um dem Gebot des Ausgleiches von Gebührenüber- oder -unterdeckungen nachzukommen, wurde eine Nachkalkulation angefertigt, die dieser Beschlussvorlage als Anlage 1 beigefügt ist.

Diese Über- und Unterdeckungen, jeweils bezogen auf die jeweilige Gebührenart berücksichtigend, sowie unter Maßgabe der Prognose für die kommenden 4 Jahre wurde eine Vorkalkulation für den Zeitraum 01.01.2012 bis 01.01.2015 erstellt (Anlage 2). Die wesentlichen Veränderungen des Mengengerüsts sind dem Beitritt der Stadt Magdala und der Stadt Bad Berka sowie vor allem dem von der Verbandsversammlung beschlossenen Abwasserbeseitigungskonzept geschuldet, wodurch es zu einem überdurchschnittlichen Neuanschlussgrad bis zum Jahr 2015 und auch der Außerbetriebsetzung von Grundstückskläranlagen kommt. Für den Teil der Beseitigungsgebühren beruhen sie auf den Ergebnissen der Kontrollen der Grundstückskläranlagen und den häufig notwendigen Änderungen der Entsorgungsrhythmen. Im Rahmen der Neukalkulation ergaben sich folgende Gebühren:

Einleitungsgebühren Schmutzwasser:

Volleinleiter (Kanaleinleitung mit Reinigung in Zentralkläranlage): 1,58 Euro (2011: 1,59 €)

Teileinleiter (Kanaleinleitung mit Ableitung in Vorfluter): 0,99 Euro (2011: 0,63 €)

neu:

Teileinleiter (Kanaleinleitung mit Ableitung in Vorfluter und vollbiologischer Vorreinigung):
0,51 Euro (2011: 0,63 €)

Einleitungsgebühren Regenwasser:

Regenwasser: 0,56 Euro (2011: 0,59 €)

Beseitigungsgebühren:

Fäkalschlamm aus Grundstückskläranlage:
27,97 Euro (2011: 28,41 €)

Abwasser aus abflussloser Grube:
19,17 Euro (2011: 14,00 €)

Bei der Kalkulation wurden die bisherigen Festsetzungen der Grundsatzbeschlüsse der Verbandsversammlung, insbesondere die Höhe der Eigenkapitalverzinsung berücksichtigt.

Eine weitere Änderung betrifft § 14 a der BGS-EWS hinsichtlich einer Klarstellung zum Begriff „Zisterne“. Leider musste in den vergangenen Jahren im Veranlagungsverfahren mehrfach festgestellt werden, dass Grundstückseigentümer nicht nur Rückhaltezysternen angegeben hatten, sondern auch Zwischenspeicheranlagen ohne dauerhaftes Rückhaltevolumen. Letztere Anlagen bewirken lediglich eine gedrosselte Zuführung zur Kanalisation, so dass jedoch in jedem Falle eine vollständige Zuführung der Regenabwässer in die öffentliche Kanalisation erfolgt. Nur eine dauerhafte Rückhaltung in dem Sinne, dass tatsächlich Regenwasser auf dem Grundstück zurückgehalten wird und angeschlossene Flächen beim Ausbau der öffentlichen Einrichtung nicht zu berücksichtigen sind, bewirken jedoch eine Minderung der Gebührenbemessungsfläche in einem Umfang von 15 m²/m³ Rückhaltevolumen. Nur auf diese Weise kann dem Gebührengrundsatz der tatsächlichen Inanspruchnahme bei der Regenwassereinleitgebühr Rechnung getragen werden. Mit der Ergänzung des letzten Absatzes wird nunmehr klar gestellt, dass lediglich Rückhaltezysternen mindernd Berücksichtigung finden können.

* * *

6. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwägung der Abwasserabgabe des Zweckverbandes JenaWasser

Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt die 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwägung der Abwasserabgabe gemäß beigefügtem Entwurf.

Begründung:

Gemäß § 10 Abs. 1 Ziffer 1.2. beschließt die Verbandsversammlung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen einschließlich der Verbandssatzung.

§ 12 ThürKAG ermächtigt JenaWasser, für die Benutzung seiner öffentlichen Einrichtung Gebühren zu erheben. Nach § 4 der Verbandsatzung hat JenaWasser das Recht, für die von ihm betriebenen öffentlichen Einrichtungen eine Gebühren- und Beitragssatzung zu erlassen und zur Finanzierung dieser Einrichtungen Gebühren und Beiträge zu erheben.

Die Satzungsänderung ist zunächst notwendig, da die Vorschriften über die Gebührenbemessung nach § 12 Abs. 6 ThürKAG dies erfordern: Danach können die gebührenfähigen Kosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens 4 Jahre umfassen soll. Diese Grenze ist nunmehr erreicht, da die Gebührenkalkulation für die derzeitigen Benutzungsgebühren für den Zeitraum ab 01.01.2008 bis einschließlich 31.12.2011 galt.

Um dem Gebot des Ausgleiches von Gebührenüber- oder -unterdeckungen nachzukommen, wurde eine Nachkalkulation angefertigt, die dieser Beschlussvorlage als Anlage 1 im TOP 6 beigefügt ist.

Diese Über- und Unterdeckungen, jeweils bezogen auf die jeweilige Gebührenart berücksichtigend, sowie unter Maßgabe der Prognose für die kommenden 4 Jahre wurde eine Vorkalkulation für den Zeitraum 01.01.2012 bis 01.01.2015 erstellt (Anlage 2 der Beschlussvorlage TOP 6). Die wesentlichen Veränderungen des Mengengerüsts sind dem Beitritt der Stadt Magdala und der Stadt Bad Berka sowie vor allem dem von der Verbands-

versammlung beschlossenen Abwasserbeseitigungskonzept geschuldet, wodurch es zu einem überdurchschnittlichen Neuanschlussgrad bis zum Jahr 2015 und auch der Außerbetriebsetzung von Grundstückskläranlagen kommt.

Auf der Grundlage der Nachkalkulation wurde eine Gebührenüberdeckung von lediglich 111 T€ bezogen auf die Abgabenart der Kommunalabgabe zur Abwasserabgabe ermittelt. Zusätzlich ändert sich jedoch durch die vorstehend beschriebene Anschlusspolitik des Zweckverbandes das Mengengerüst, so dass es zu einem Rückgang der Anzahl nicht angeschlossener Grundstücke kommt. Insofern ist auch die Abwasserabgabe für Kleineinleiter, für die der Zweckverband anstelle der Einleiter abgabepflichtig ist, rückläufig. Ein weiterer maßgeblicher Einflussfaktor ist die auf der Grundlage des Thüringer Kleinkläranlagenerlasses deutlich ansteigende Anzahl vollbiologischer Kleinkläranlagen – derzeit ca. 350 Stück – in den kommenden 5 Jahren. Da für diese Anlagen die Abwasserabgabepflicht für den Zweckverband auf der Grundlage des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabegesetz nicht entsteht, bedingt auch dies einen Aufwandsrückgang, der sich letztlich in dem ermittelten Abgabesatz von 0,44 Euro pro Kubikmeter (2011: 0,61 Euro/m³) niederschlägt.

* * *

- Nichtamtlicher Teil -

Öffentliche Ausschreibung - Verkauf VW-Transporter LT 46 -

Der Zweckverband JenaWasser schreibt folgendes Fahrzeug zum Verkauf aus:

- Hersteller: Volkswagen
- Typ: Transporter LT 46
- Erstzulassung: 18.10.2001
- Farbe: weiß
- Aufbau: Lkw-Kipper mit offenem Kasten
- Motor: 2,5 Liter DK-Motor
- Leistung: 80 kW
- HU + AU: abgelaufen
- km-Stand: ca. 114.000 km
- Anhängenzugvorrichtung
- Zustand: entsprechend des Fahrzeugalters starke Anrostungen

Aufgrund des fortgeschrittenen Verschleißzustandes gewährt JenaWasser keinerlei Gebrauchtfahrzeuggarantie für die Funktion des Fahrzeuges.

Der Zweckverband behält sich vor, nach freiem Ermessen über den Zuschlag zu entscheiden oder die Ausschreibung aufzuheben.

Weitere Informationen, auf Wunsch auch Besichtigungen, erhalten Sie telefonisch unter 0151 – 163 530 99. Das Mindestgebot liegt bei 3.200 Euro zuzüglich Umsatzsteuer.

Ihre Angebote senden Sie bitte bis zum 15. Dezember 2011 an den Zweckverband JenaWasser, Rudolstädter Straße 39, 07745 Jena. Ihr Gebot muss in einem zweiten verschlossenen Umschlag enthalten sein, der nur mit dem Vermerk „Teilnahme an Öffentlicher Ausschreibung - Verkauf VW Transporter LT 46 -“ sowie Ihrem Absender versehen ist.

Zweckverband JenaWasser

* * *

Impressum

Herausgeber: Zweckverband JenaWasser
Verbandsvorsitzender Thomas Moritz
Postfach 10 06 64
07706 Jena

Redaktion: verantwortliche Redakteurin: Heike Ehrhardt

Zweckverband JenaWasser
Geschäftsstelle
Rudolstädter Straße 39
07745 Jena

Telefon: 03641 688-0
Fax: 03641 688-595
E-Mail: kontakt@jenawasser.de
Homepage: www.jenawasser.de

Druck: Saalebetreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH
Am Flutgraben 14
07743 Jena

anerkannte Werkstatt, §136 SGB IX

**Bezugsmöglichkeiten,
-bedingungen:**

Das Amtsblatt ist das offizielle Mitteilungsblatt des Zweckverbandes JenaWasser und erscheint in unregelmäßigen Abständen. Für die **Mitgliedsgemeinden im Saale-Holzland-Kreis und Landkreis Weimarer Land** liegt es kostenfrei öffentlich in den folgenden Verwaltungen aus:

1. Verwaltungsgemeinschaft Dornburg-Camburg, Rathausstraße 1, Dornburg-Camburg
2. Stadtverwaltung Blankenhain, Marktstraße 4, Blankenhain
3. Verwaltungsgemeinschaft "Südliches Saaleetal", Bahnhofstraße 23, Kahla
4. Gemeindeverwaltung Ruttersdorf-Lotschen, Bürgeler Straße 1, Ruttersdorf-Lotschen
5. Stadtverwaltung Magdala, Am Rathaus 1, Magdala
6. Stadtverwaltung Bad Berka, Am Markt 10, 99438 Bad Berka

Im Bereich der **Stadt Jena** wird das Amtsblatt des Zweckverbandes JenaWasser als Beilage zum Amtsblatt der Stadt Jena verteilt und liegt öffentlich im Servicebüro der Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH, Grietgasse 4 sowie in deren Kundendienstbüro in der Rudolstädter Straße 39 aus.

Das Amtsblatt kann als Einzelexemplar in der Redaktion zum kostenlosen Einzelversand oder im Download von www.jenawasser.de abgefordert werden.

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.